

Spalten 6 bis 8. Die Summe in Spalte 6 setzt sich zusammen aus:

1. der Zahl der Mitglieder, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (vom 15. Juni 1883, auch §. 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, sowie auf Grund eines Landesgesetzes nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886) versicherungspflichtig sind;
2. der Zahl der Mitglieder, welche durch Orts- (Gemeinde, Bezirks-) Statut auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig geworden sind. Diese und nur diese werden in Spalte 7 noch besonders nachgewiesen;
3. der Zahl der Mitglieder, für welche keine durch Gesetz oder Ortsstatut begründete Verpflichtung besteht, sich irgend einer Krankenkasse anzuschließen. Diese und nur diese werden in Spalte 8 besonders nachgewiesen.

Diese Einteilung der Mitglieder ist auch für die freien Kassenklassen zu beachten.

Die Zahl in Spalte 6 ist stets gleich der Summe der Zahlen: Spalten 2 + 3 abzüglich 4.

Zu Formular II.

Zum Rechnungsabschluss überhaupt.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die auf jedes Jahr entfallenden Einnahmen (insbesondere Beiträge) und Ausgaben (insbesondere auch für Arzt- und Apothekerrechnungen) demjenigen Jahr zu gute beziehungsweise zur Last geschrieben werden, auf welches sie sich wirklich beziehen, und daß die Bezahlung der Rechnungen für das Rechnungsjahr (Kalenberjahr) bei Aufstellung dieser Nachweisungen soweit als thunlich bereits stattgefunden hat, und diese Aufstellung demgemäß geschieht.

Seite 1.

II. Vermögensausweis. Stammvermögen kann nach §. 29 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht aus Mitgliederbeiträgen angeammelt werden. Als Stammvermögen ist daher nur das aus anderen Quellen (Stiftungen, Vermächtnissen u. s. w.) herührende Vermögen aufzuführen, dessen Grundstock bestimmungsgemäß unangefastet bleiben soll, und von dem nur die Erträgnisse zu Zwecken der Krankenkasse verwendet werden dürfen. Stammvermögen wird hiernach bei den meisten Kassen nicht vorhanden sein.

Alles andere Vermögen gehört entweder zum Kassenbestand oder zum Reservefonds, und zwar zum letzteren, soweit es demselben ausdrücklich überwiesen wird. Der Kassenbestand beim Rechnungsabschluss, d. i. der Ueberschuß der Einnahmen, soweit er nicht dem Reservefonds überwiesen (auch nicht zur Schulden tilgung vermandt) wird, gehört nicht in den Vermögensausweis, sondern in die Betriebsrechnung des nächsten Jahres.

In der Rubrik Schulden handelt es sich lediglich um Darlehen, nicht um Vorschüsse der Gemeinden oder Zuschüsse der Arbeitgeber.

Seite 2.

Einnahmen.

Spalte 3. Hierher gehören Zinsen vom Stammvermögen, vom Reservefonds und von vorübergehenden Geldanlagen (insbesondere vom Kassenbestand, wenn dieser als Guthaben bei einer Bank angelegt war).

Spalte 6. Hierher gehören nur Beiträge, welche von Mitgliedern unmittelbar, ohne Vermittelung des Arbeitgebers, an die Kasse eingezahlt worden sind. Beiträge, die zwar den Mitgliedern zur Last fallen, aber durch Arbeitgeber eingezahlt sind, gehören in Spalte 5.

Ausgaben.

Spalte 10. Zurückgezahlte Vorschüsse: Hierher gehören nur Rückzahlungen der in Spalten 7 und 8 der Einnahmen bezeichneten Vorschüsse.

Spalte 11. Verwaltungskosten: Zu den persönlichen Verwaltungskosten gehören insbesondere alle Befehlungen, Entlöhnen, Vergütungen für Krankenkontrolle, Einnahmegeröhren, Kriskosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung und dergleichen, — zu den sächlichen insbesondere Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmietz und dergleichen.